

**Studien- und Prüfungsordnung
für den Bachelor-Studiengang Datenschutz und IT-Sicherheit
an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Ansbach
(SPO DIS/HSAN-20192)
vom 12.Juli.2019**

**Nicht-amtliche konsolidierte Gesamtausgabe
in der Fassung der sechsten Änderungssatzung vom 07.05.2025
(gültig für Studierende, die ihr Studium ab Wintersemester 2023/24 aufgenommen haben)**

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Art. 61 Abs. 2-3, Art. 66 Abs. 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes - BayHSchG - (BayRS 2210-1-1-WFK) vom 23. Mai 2006 (GVBl. S. 245) in der derzeit gültigen Fassung erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften Ansbach folgende Satzung:

**§ 1
Zweck der Studien- und Prüfungsordnung
(aufgehoben)**

**§ 2
Studienziele und Studieninhalte**

- (1) ¹Ziel des Studiums ist es, mit anwendungsbezogener Lehre auf wissenschaftlicher Grundlage Datenschutz- und IT-Sicherheitsexperten/-innen mit Beschäftigungs- und Arbeitsmarktbefähigung und der Qualifikation für Master-Studiengänge auszubilden. ²Das Studium befähigt die Absolventen/-innen dazu, interdisziplinäre Zusammenhänge im Kontext Datenschutz zu verstehen, diese zu analysieren, organisatorisch und rechtlich abzusichern sowie technische Sicherheitslücken in der IT-Infrastruktur zu identifizieren und zu schließen.
- (2) ¹Im Mittelpunkt des Studiums steht die anwendungsorientierte, wissenschaftlich fundierte Vorbereitung der Studierenden auf berufliches Handeln. ²Im Hinblick auf die verschiedenen Einsatzmöglichkeiten der Datenschutz- und IT-Sicherheitsexperten/-innen erreicht der Studiengang die Berufsbefähigung seiner Absolventen/-innen dabei durch Förderung in folgenden Kompetenzfeldern:
- Fachkompetenzen im Sinne der Beherrschung grundlegender Konzepte und Methoden, die über aktuelle Trends hinaus Bestand haben und die es dem/der Hochschulabsolventen/-in erlauben, sich selbständig in neue Erscheinungsformen des Datenschutzes und der Informationstechnologie einzuarbeiten; sowie Fachkompetenz im Sinne der Fähigkeit zu abstrahieren von den Anwendungskonventionen bestimmter Werkzeuge, hin zu den dahinterliegenden organisatorischen und rechtlichen Ansätzen und Informatikkonzepten.
 - Handlungskompetenz im Sinne einer Umsetzungsfähigkeit der erworbenen Kernkompetenzen im beruflichen Umfeld sowie praktische Problemlösungsfähigkeit auf der Grundlage des Methodenwissens.
 - Sozialkompetenz im Sinne persönlichkeitsorientierter Schlüsselqualifikationen, die es den Absolventen/-innen ermöglichen, ihre erworbenen Kern- und Handlungskompetenzen im betrieblichen Umfeld in Arbeitsgruppen, Projekten, Besprechungen und Präsentationen wirksam werden zu lassen. Hierzu zählt auch die Ausdrucksfähigkeit in einer Fremdsprache.

**§ 3
Regelstudienzeit, Aufbau des Studiums**

- (1) ¹Die Regelstudienzeit beträgt sieben Semester mit einem Gesamtvolumen von 210 ECTS- Punkten. ²Das Studium gliedert sich in sechs theoretische und ein praktisches Studiensemester.
- (2) Das Studium ist in folgende Modulgruppen gegliedert:
- Pflichtmodule (PM)
 - Allgemeine Wahlpflichtmodule (AWPM)
 - Fachspezifische Wahlpflichtmodule (FWPM)
 - Spezialisierungen (SPM)
 - Vertiefung oder Erweiterung der Spezialisierungen (VESPM)
 - Praktisches Studiensemester (PrS)
 - Bachelorarbeit (BAr)
- (3) ¹Das Studium ist in drei Teile gegliedert. ²Die Zuteilung der Module erfolgt in der Anlage 1 zu dieser Satzung.
- (4) ¹Zur berufsbezogenen Spezialisierung werden nach Maßgabe des Studienplans Spezialisierungsmodule angeboten. ²Es müssen zwei Spezialisierungen (SPM) mit jeweils zwei Modulen und zwei Module zur Vertiefung oder Erweiterung der Spezialisierungen (VESPM) gewählt werden.

- (5) Der studentische Arbeitsaufwand beträgt 30 Stunden pro ECTS-Punkt.

§ 4

Module und Leistungsnachweise

- (1) ¹Die Module mit der Anzahl der ECTS-Punkte, die Leistungsnachweise sowie weitere Bestimmungen hierzu sind in der Anlage 1 zu dieser Satzung festgelegt. ²Die die allgemeinen Wahlpflichtmodule (AWPM), die Spezialisierungen (SPM), die fachspezifischen Wahlpflichtmodule (FWPM) und die Module zur Vertiefung oder Erweiterung der Spezialisierungen (VESPM) werden im Studienplan festgelegt. ³Die angebotenen Module Spezialisierungen (SPM) werden in Spezialisierungen mit jeweils zwei fachlich aufeinander abgestimmten Modulen angeboten. ⁴Statt einzelner Module muss hier jeder Studierende zwei dieser Spezialisierungen wählen.
- (2) Module und Leistungsnachweise können nach Maßgabe der Anlage 1 sowie des Studienplans in Englisch abgehalten werden.
- (3) ¹Die Bachelorarbeit kann auf Antrag auch in Englisch verfasst werden. ²Der Antrag ist mit Anmeldung der Bachelorarbeit zu stellen. ³Über den Antrag entscheidet die Prüfungskommission.

§ 5

Studienplan

- (1) ¹Die Fakultät Wirtschaft erstellt zur Sicherstellung des Lehrangebots und zur Information der Studierenden einen Studienplan, der nicht Teil dieser Studien- und Prüfungsordnung ist und aus dem sich der Ablauf des Studiums im Einzelnen ergibt. ²Der Studienplan wird vom Fakultätsrat beschlossen und ist hochschulöffentlich bekannt zu machen. ³Die Bekanntmachung neuer Regelungen muss spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit des Semesters erfolgen, das sie erstmals betreffen. ⁴Der Studienplan soll insbesondere Regelungen enthalten über
1. den Katalog der Wahlpflichtmodule (AWPM/FWPM),
 2. den Katalog der Modulgruppen Spezialisierungen (SPM) und Module zur Erweiterung oder Vertiefung der Spezialisierungen (VESPM),
 3. Regelungen zur Belegung von Modulen mit Teilnehmerbeschränkungen,
 4. die Aufteilung der Semesterwochenstunden je Modul und Studiensemester,
 5. Studienziele, Studieninhalte und Veranstaltungsarten von Modulen, soweit sie noch nicht abschließend festgelegt wurden,
 6. nähere Bestimmungen zu den Leistungs- und Teilnahmenachweisen,
 7. die semesterweise Einordnung der Module (Studienablauf).
- (2) ¹Ein Anspruch darauf, dass sämtliche vorgesehenen Wahlpflichtmodule (AWPM/FWPM) tatsächlich angeboten werden, besteht nicht. ²Des Weiteren besteht kein Anspruch darauf, dass Lehrveranstaltungen bei nicht ausreichender Teilnehmerzahl durchgeführt werden.

§ 6

Beschränkung der Aufnahmekapazität

¹Bei den wählbaren Modulen der Modulgruppen Spezialisierungen (SPM), Modulen zur Vertiefung oder Erweiterung der Spezialisierungen (VESPM) sowie Wahlpflichtmodulen (AWPM/FWPM) kann die Aufnahmekapazität von Studierenden in den Lehrveranstaltungen begrenzt werden, wenn die Anzahl der Studierenden die Anzahl der verfügbaren Arbeitsplätze übersteigt. ²Die Beschränkung der Aufnahmekapazität wird im Studienplan ausgewiesen. ³Bei einer Beschränkung der Aufnahmekapazität werden die Studierenden vorrangig nach ihrem aktuellen Studienfortschritt anhand der erbrachten ECTS-Punkte ausgewählt. ⁴Die weitere Rangfolge ergibt sich aus einer Durchschnittsnote, die aus allen bisher erbrachten Prüfungsleistungen errechnet wird. ⁵Der/ die modulverantwortliche Dozent/-in trifft die Auswahl der Studierenden.

§ 7

Studienfortschritt

- (1) Die Teilnahme an Prüfungen der Modulgruppen Spezialisierungen (SPM) und Vertiefung oder Erweiterung der Spezialisierungen (VESPM) der Anlage 1 dieser Satzung ist nur möglich, wenn die Module „Datenschutzrecht I“, „Einführung in die IT-Sicherheit“, „Programmierung I“ und „Grundlagen der Informatik“ bestanden sind.
- (2) Als Zulassungsvoraussetzung für Module aus der Modulgruppe „Praktisches Studiensemester“ müssen mindestens 120 ECTS-Punkte erzielt worden sein.
- (3) Zur Bachelorarbeit kann sich nur anmelden, wer 160 ECTS-Punkte erzielt hat.
- (4) ¹In besonders begründeten Ausnahmefällen kann die Prüfungskommission auf Antrag abweichende Regelungen zu den ECTS-Punkte Grenzen gemäß Absatz 2 und 3 treffen. ²Der Antrag in Fällen des Absatz 2 ist spätestens vier Wochen vor Beginn des praktischen Studiensemesters, in Fällen des Absatz 3 vier Wochen nach Start des Semesters, in dem die Bachelorarbeit angemeldet werden soll, zu stellen.

§ 8
Benotung von Prüfungsleistungen

- (1) ¹Soweit es zu einem Modul mehrere Leistungsnachweise gibt, errechnet sich die Modulnote aus dem gewichteten arithmetischen Mittel der Einzelnoten der Leistungsnachweise des Moduls. ²Die Gewichtung der Einzelnote wird in der Anlage 1 zu dieser Satzung festgelegt. ³Fehlt eine solche Angabe, wird das einfache arithmetische Mittel herangezogen.
- (2) ¹Die Prüfungsgesamtnote errechnet sich aus dem gewichteten arithmetischen Mittel der Endnote der Module. ²Die Gewichtung der Endnoten entspricht der Anzahl der ECTS-Punkte, die dem Modul zugeordnet sind. ³Davon abweichend wird das Modul „Bachelorarbeit“ mit 15 ECTS-Punkten gewichtet.

§ 9
Akademischer Grad

Aufgrund des erfolgreichen Abschlusses des Studiums wird der akademische Grad "Bachelor of Science", Kurzform: "B.Sc.", verliehen.

§ 10
Inkrafttreten

- (1) Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 01. Oktober 2019 in Kraft.
- (2) Sie gilt für Studierende, die ihr Studium im Bachelorstudiengang Datenschutz und IT-Sicherheit ab dem Wintersemester 2019/20 aufnehmen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule vom 10.07.2019 und der rechtsaufsichtlichen Genehmigung der Präsidentin vom 12.07.2019.

Ansbach, den 12.07.2019

gez.
Prof. Dr. Ute Ambrosius
Präsidentin

Diese Satzung wurde am 12.07.2019 in der Hochschule niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 12.07.2019 durch Anschlag in der Hochschule bekanntgegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 12.07.2019.

Anlage 1: Übersicht über die Module und deren Leistungsnachweise für den Bachelor-Studiengang Datenschutz und IT-Sicherheit an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Ansbach

Teil I (Fachsemester 1 und 2)

Pflichtmodule (PM)

Modul	Sem.	ECTS	Art der LV ²	Prüfungsleistungen ¹		ZV
				Art ⁵	Dauer	
Einführung in die IT-Sicherheit ³	1	8	SU, Ü	schrP	90-120 Min.	
Datenschutzrecht I	1	5	SU, Ü	schrP / mdlP	60-120 Min./15-20 Min.	
Programmierung I	1	7	SU, Ü	schrP	90-120 Min.	LN/LNS
Grundlagen der Informatik	1	5	SU, Ü	schrP	90-120 Min.	LN/LNS
Wirtschaftsenglisch	1	5	SU, Ü	schrP / mdlP	90-120 Min./10-20 Min.	
Mathematik	2	5	SU, Ü	schrP	90-120 Min.	
Programmierung II	2	5	SU, Ü	schrP	90-120 Min.	LN/LNS
Technische und organisatorische Datenschutz-Maßnahmen	2	5	SU, Ü	schrP	90-120 Min.	
Algorithmen und Datenstrukturen	2	5	SU, Ü	mdlP/schrP	15-20 Min./ 90-120 Min.	LN/LNS
Datenschutzrecht II	2	5	SU, Ü	schrP / mdlP	60-120 Min./15-20 Min.	
Kryptographie	2	5	SU, Ü	schrP / mdlP / StA	60-120 Min./15-20 Min./ -	

Teil II (Fachsemester 3, 4, 5 und 7)

Pflichtmodule (PM)

Modul	Sem.	ECTS	Art der LV ²	Prüfungsleistungen ¹	
				Art ⁵	Dauer
Big Data Analytics und Statistik	3	5	SU, Ü	schrP	60-120 Min.
Cyber Security	3	5	SU, Ü	schrP / mdlP / StA	60-120 Min./15-20 Min./ -
Compliance-Management	3	5	SU, Ü	schrP / mdlP / StA	60-120 Min./15-20 Min./ -
Webentwicklung	3	5	SU, Ü	schrP	90-120 Min.
Privacy Engineering	3	5	SU, Ü	schrP / mdlP / StA	60-120 Min./15-20 Min./ -
Cloud-Computing	5	5	SU, Ü	schrP / mdlP / StA	60-120 Min./15-20 Min./ -
IT-Sicherheitsmanagement	5	5	SU, Ü	schrP / mdlP / StA	60-120 Min./15-20 Min./ -
Projektmanagement	5	5	SU, Ü	schrP / mdlP / StA	60-120 Min./15-20 Min./ -
Datenschutzfolgenabschätzung mit Risikomanagement	5	5	SU, Ü	mdlP / StA	15-20 Min./ -
Gesetze, Institutionen und Aufgaben	5	5	SU, Ü	schrP / mdlP / StA	60-120 Min./15-20 Min./ -
Unternehmensauditierung	7	5	SU, Ü	schrP / mdlP / StA	60-120 Min./15-20 Min./ -
Professionelle Kommunikation	7	5	SU, Ü	schrP / mdlP / StA	60-120 Min./15-20 Min./ -

Fachspezifisches Wahlpflichtmodul (FWPM)

Es muss ein fachspezifisches Wahlpflichtmodul im Umfang von 5 ECTS-Punkten aus einem Katalog gewählt werden, der im Studienplan aufgeführt ist.

Modul	Sem.	ECTS	Art der LV ²	Prüfungsleistungen ¹	
				Art ⁵	Dauer
Ein fachspezifisches Wahlpflichtmodul	5	5	SU, Ü	schrP / mdlP / StA	60-120 Min./15-20 Min./ -

Allgemeine Wahlpflichtmodule (AWPM)

Es müssen zwei allgemeine Wahlpflichtmodule im Umfang von je 5 ECTS-Punkten aus einem Katalog gewählt werden, der im Studienplan aufgeführt ist. Mit den Wahlpflichtmodulen sollen insbesondere interdisziplinäre Kompetenzen in den Bereichen „Teamwork“, „(Projekt-)Management“, „maschinelles Lernen und KI“, „Mensch-Maschine-Interaktion“, „Eventmanagement“, „interkultureller Austausch“, „Nachhaltigkeit/Umweltschutz“, „Sprache“, „Soft-Skills“ oder „künstlerischer/gestalterischer Arbeit“ vermittelt werden.

Modul	Sem.	ECTS	Art der LV ²	Prüfungsleistungen ¹	
				Art ⁵	Dauer
Allgemeines Wahlpflichtmodul 1	3	5	SU, Ü	schrP / mdlP / StA	60-120 Min./15-20 Min./ -
Allgemeines Wahlpflichtmodul 2	7	5	SU, Ü	schrP / mdlP / StA	60-120 Min./15-20 Min./ -

Spezialisierungen (SPM)

Es müssen zwei Spezialisierungen mit jeweils zwei Modulen im Umfang von je 5 ECTS-Punkten aus dem Katalog gewählt werden, die im Studienplan aufgeführt sind.

Biometrie

Modul	Sem.	ECTS	Art der LV ²	Prüfungsleistungen ¹	
				Art ⁵	Dauer
Zwei Module der Spezialisierung Biometrie	4	5	SU, Ü	schrP / mdlP / StA	60-120 Min./15-20 Min./ -
	4	5	SU, Ü	schrP / mdlP / StA	60-120 Min./15-20 Min./ -

Datenschutzmanagement

Modul	Sem.	ECTS	Art der LV ²	Prüfungsleistungen ¹	
				Art ⁵	Dauer
Zwei Module der Spezialisierung Datenschutzmanagement	4	5	SU, Ü	schrP / mdlP / StA	60-120 Min./15-20 Min./ -
	4	5	SU, Ü	schrP / mdlP / StA	60-120 Min./15-20 Min./ -

E-Business, Mobile Business und Künstliche Intelligenz

Modul	Sem.	ECTS	Art der LV ²	Prüfungsleistungen ¹	
				Art ⁵	Dauer
Zwei Module der Spezialisierung E-Business, Mobile Business und Künstliche Intelligenz	4	5	SU, Ü	schrP / mdlP / StA	60-120 Min./15-20 Min./ -
	4	5	SU, Ü	schrP / mdlP / StA	60-120 Min./15-20 Min./ -

IT-Infrastruktur

Modul	Sem.	ECTS	Art der LV ²	Prüfungsleistungen ¹	
				Art ⁵	Dauer
Zwei Module der Spezialisierung IT-Infrastruktur	4	5	SU, Ü	schrP / mdlP / StA	60-120 Min./15-20 Min./ -
	4	5	SU, Ü	schrP / mdlP / StA	60-120 Min./15-20 Min./ -

IT-Forensik

Modul	Sem.	ECTS	Art der LV ²	Prüfungsleistungen ¹	
				Art ⁵	Dauer
Zwei Module der Spezialisierung IT-Forensik	4	5	SU, Ü	schrP / mdlP / StA	60-120 Min./15-20 Min./ -
	4	5	SU, Ü	schrP / mdlP / StA	60-120 Min./15-20 Min./ -

Netzwerksicherheit

Modul	Sem.	ECTS	Art der LV ²	Prüfungsleistungen ¹	
				Art ⁵	Dauer
Zwei Module der Spezialisierung Netzwerksicherheit	4	5	SU, Ü	schrP / mdlP / StA	60-120 Min./15-20 Min./ -
	4	5	SU, Ü	schrP / mdlP / StA	60-120 Min./15-20 Min./ -

Vertiefung oder Erweiterung der Spezialisierungen (VESPM)

Es müssen zwei Module aus dem Katalog der Module zur Vertiefung oder Erweiterung der Spezialisierungen gewählt werden, die im Studienplan aufgeführt sind.

Modul	Sem.	ECTS	Art der LV ²	Prüfungsleistungen ¹	
				Art ⁵	Dauer
Zwei Module zur Vertiefung oder Erweiterung der Spezialisierungen	4	5	SU, Ü	schrP / mdlP / StA	60-120 Min./15-20 Min./ -
	4	5	SU, Ü	schrP / mdlP / StA	60-120 Min./15-20 Min./ -

Bachelorarbeit (BAr)

Modul	Sem.	ECTS	Art der LV ²	Prüfungsleistungen ¹	
				Art	Dauer
Bachelorarbeit	7	12	SU, Ü	BAr	-
Bachelorseminar ⁴	7	3	SU, Ü	TN und Referat	-

Teil III (6. Fachsemester)

Praktisches Studiensemester (prS)

Modul	Sem.	ECTS	Art der LV	Prüfungsleistungen ¹	
				Art	Dauer
Betriebliche Praxis ⁴	6	18		TN	-
Praxisseminar ⁴	6	5	S	TN und Referat	-
Praxisbegleitende Lehrveranstaltung (wissenschaftliches Arbeiten) ⁴	6	3	SU, Ü	TN und (Referat oder StA)	-
Bachelor-Projekt ⁴	6	4	P	PA	-

Legende

¹ Setzt sich die Endnote eines Moduls aus mehreren Teilprüfungsleistungen zusammen, so müssen alle Teilprüfungsleistungen mit mindestens "ausreichend" bestanden sein; Angabe der Prüfungsdauer in Minuten; Nähere Bestimmungen werden im Studienplan festgelegt.

² Die Art der Lehrveranstaltung besteht aus einem seminaristischen Unterricht, einem Seminar, einer Übung oder aus einer Kombination. Näheres regelt der Studienplan.

³ Grundlagen- und Orientierungsprüfung

⁴ Die Prüfungsleistungen sind nicht endnotenbildend und werden stets mit dem Prädikat "mit Erfolg abgelegt" oder „ohne Erfolg abgelegt“ bewertet. Erfolgt eine Teilnahme nicht, gilt das Modul als „ohne Erfolg abgelegt“ und ist erstmals nicht bestanden.

⁵ Die studienbegleitenden Leistungsnachweise bestehen aus einer Klausur (60-120 Min) oder einer mündlichen Prüfung (10-20 Min) oder einer Studienarbeit oder aus einer Kombination solcher Nachweise (Portfolioprüfung). Näheres regelt der Studienplan.

Abkürzungen

<i>mdlP</i>	mündliche Prüfung
<i>schrP</i>	schriftliche Prüfung
<i>StA</i>	Studienarbeit
<i>BAr</i>	Bachelorarbeit
<i>P</i>	Projekt
<i>PA</i>	Projektarbeit, Fallstudien
<i>S</i>	Seminar
<i>SU</i>	Seminaristischer Unterricht
<i>TN</i>	Teilnahme
<i>Ü</i>	Übung
<i>LN</i>	studienbegleitender Leistungsnachweis: muss erbracht und bestanden werden; Näheres regelt der Studienplan
<i>LNS</i>	Leistungsnachweise mit Teilnahmepflicht an mindestens einem System; Näheres regelt der Studienplan
<i>ZV</i>	Zulassungsvoraussetzung zur Modulprüfung